

H a u s o r d n u n g

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident auf Grund von Artikel 21 Absatz 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, und § 28 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, die nachfolgende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (nachfolgend „FAU“) genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume. Sie ist von allen Universitätsmitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie von sonstigen Personen, die sich im Bereich der FAU aufhalten, zu beachten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgeübt.

(2) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler für den Gesamtbereich der Universität und die von ihr/ihm beauftragten Personen innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung entsprechend deren Geschäftsverteilung,
2. die Leiterinnen und Leiter der Universitätseinrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung und der ihr zur Nutzung zugewiesenen Räume und Freiflächen; bei der Nutzung durch mehrere Einrichtungen die Leiterin bzw. der Leiter der flächenmäßig größten nutzenden Einrichtung. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen können zur Ausübung des Hausrechts andere ihrer Einrichtung zugehörige Personen bestimmen,
3. die für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen für den für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich,
4. die Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung der Gremien (inkl. der der Personalvertretungen), weiterer Kollegialorgane der Universität sowie die Leiterinnen und Leiter genehmigter Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsstättenrechts,
5. Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Universität geschlossenen Vereinbarungen,
6. für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 werden bei der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 in jedem Fall vor.

(5) Das Recht zum Stellen einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch oder eines anderen Straftatbestandes (Strafantrag) und die Stellung eines Ersuchens auf Amtshilfe, insbesondere gegenüber der Polizei, liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der entsprechend der Geschäftsverteilung der Zentralen Universitätsverwaltung damit beauftragten Stelle. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht jedem Hausrechtsbeauftragten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 zu.

§ 3 Zugang

(1) Die von der FAU genutzten Gebäude sind grundsätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen in Universitätseinrichtungen werden bei Bedarf durch deren Leiterinnen bzw. Leiter festgelegt. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten haben nur Universitätsmitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen und andere Berechtigte Zutritt.

(2) Schließungsbedingte oder aus anderen Gründen erforderliche Verschiebungen der Öffnungszeiten sind möglich. Für einzelne Gebäude oder Personengruppen können abweichende Regelungen und Festsetzungen für den Gebäudezugang, bspw. während der vorlesungsfreien Zeit, getroffen werden.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität dürfen im Rahmen der folgenden Regelungen grundsätzlich nur entsprechend der Hochschulaufgaben (Artikel 2 Absatz 1 BayHSchG) benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden.

(2) Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern bzw. Feuerlöscheinrichtungen ist untersagt. Fluchtwege und

Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(3) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(4) Nach Beendigung der Lehrveranstaltungen sind die Hörsäle und die anderen dafür vorgesehenen Räume zu verlassen; insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.

(5) In sämtlichen Räumen, Fluren, Treppenaufgängen, Höfen und auf allen weiteren Flächen sowie insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden.

(6) Nach Beendigung einer Veranstaltung bzw. bei Verlassen des Raumes sind die Fenster zu schließen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.

(7) Für das Abschließen der Lehr- und Seminarräume, Dienstzimmer, Fenster usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweils hierfür berechtigten Personen verantwortlich. Dies gilt ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten.

(8) Fahrräder sind grundsätzlich an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen sowie in und vor Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Insoweit nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Gleiches gilt für offensichtlich aufgegebene Fahrräder, soweit sich der Besitzer bzw. Eigentümer noch feststellen lässt. Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist untersagt.

(9) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Motorrädern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ebenso das Parken auf den Rasenflächen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

(10) Auf dem Gelände der FAU gelten die Straßenverkehrsordnung sowie die örtlichen Zeichen und Schilder.

(11) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitwarte der Universität (Tel.: 09131/85-27777) zu melden.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Sämtliche Störungen des geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. In den von der FAU genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken bedarf insbesondere der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der FAU:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern durch Dritte; die diesbezüglichen Rechte der Personalvertretungen, Gewerkschaften sowie der Einrichtungen und Gruppen der Universität bleiben hiervon unberührt,
2. Film-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen, in analoger oder entsprechender digitaler Form, soweit diese nicht für den Gebrauch in Forschung und Lehre oder allgemein gestattet sind,
3. das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen, sofern deren Durchführung der Universität nicht selbst durch oder aufgrund Gesetzes aufgegeben ist,
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
5. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind und/oder nicht dem regulären Forschungs- und Lehrbetrieb dienen (wie Sonderveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Feste der Studierenden),
6. Live-Musik, Auftritte und sonstige Veranstaltungen.

(2) Nach Absatz 1 Nr. 1 zugelassene Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen u. ä. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in dafür vorgesehenen Schaukästen angebracht werden. Das Plakatieren an für Aushänge nicht vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet. Aushänge im Bereich der FAU müssen den dafür Verantwortlichen oder die dafür Verantwortliche (im Sinne des Presserechts) bezeichnen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge sind durch den Veranstalter spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Nicht zugelassene Aushänge können kostenpflichtig entfernt werden.

(3) Belästigendes Verhalten gegenüber Universitätsmitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie sonstigen Personen, die sich im Bereich der FAU aufhalten und/oder Randalieren, insbesondere infolge

übermäßigen oder in sonstiger Weise störenden Alkoholgenusses, ist in den Gebäuden, Räumen und auf den Grundstücken der FAU verboten.

(4) Betteln und Hausieren, das Feilbieten von Waren, häusliches Niederlassen, das Aufsuchen von Universitätsmitgliedern zum Abschluss privater Geschäfte sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den von der FAU genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken verboten.

(5) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Räumen und Gebäuden der FAU, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Assistenz von Personen (etwa Blindenführhunde und Blindenbegleithunde) ist nicht gestattet. Solange der Dienst- und Hochschulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird, können die Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Einrichtungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Im Übrigen dürfen Hunde in den von der FAU genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken nur an der Leine geführt werden (Anleinplicht). Ausgenommen sind Hunde, die als Dienst- oder Rettungshunde von der Polizei, vom Zoll oder einer anderen Sicherheitsbehörde anlassbezogen eingesetzt werden müssen. Verunreinigungen sind durch den Hundehalter zu beseitigen.

(6) Verboten ist das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von brennbaren und explosiven Stoffen, außer zu Lehr- und Forschungszwecken. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei, Zoll, andere Sicherheitsbehörden und die von der FAU beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit eine Berechtigung zum Mitführen vorliegt.

(7) In den Innenräumen aller von der FAU genutzten Gebäude ist das Rauchen verboten. Das gilt auch für den Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten).

(8) Die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern u. ä. in den von der FAU genutzten Gebäuden ist untersagt. Der Gebrauch von Fluggeräten (etwa Drohnen und Flugmodelle) ist für die von der FAU genutzten Grundstücke und Gebäude, außer zu Lehr- und Forschungszwecken, verboten. Dies gilt auch für das Überfliegen des Geländes der FAU durch andere unbemannte Fluggeräte.

(9) Die Verschmutzung, Beschädigung oder anderweitiger Missbrauch von Flächen, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Bekleben, Besprühen, Bemalen oder Beschriften ist verboten. Dies gilt insbesondere für den Missbrauch zu Zwecken, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

(10) Grundstücke, Gebäude und Räume der FAU dürfen von Unbefugten nicht als Aufenthaltsort genutzt

werden. Eine geduldete Nutzung als Durchgang kann bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind in der zentralen Poststelle der Universität oder an der Pforte bzw. bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister der jeweiligen Einrichtung abzugeben. Sie werden dort acht Wochen verwahrt und danach, je nach Fundgegenstand, entsorgt, verwertet oder an das städtische Fundbüro weitergegeben.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

(1) Für einzelne Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Institute, Laboratorien) und Anmietungen der Universität geltende Ordnungen und Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend.

(2) Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG), die Satzung für die Schlossgartenbenützung der Stadt Erlangen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz gelten in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Die Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei Zuwiderhandlungen kann nach pflichtmäßigem Ermessen auch ein Hausverbot erteilt werden. Die FAU behält sich, insbesondere bei Eintritt eines Schadens, weitere rechtliche Schritte gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher vor.

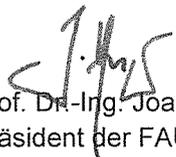
§ 9 Inkrafttreten und Bekanntgabe

(1) Die Hausordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten treten die Hausordnung für die Dienstgebäude der Universität auf dem Südgelände vom 4. Februar 1976 sowie die Hausordnung für das Dienstgebäude der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf dem staatseigenen Anwesen Lange Gasse 20 in Nürnberg vom 6. Februar 1980 außer Kraft.

(3) Die Hausordnung wird an den hierzu vorgesehenen Anschlagtafeln der FAU veröffentlicht.

Erlangen, 26.05.2017


Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident der FAU